

*Betreff***Beratung und Beschluss über einen Vertrag über die
Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs
Gundelsby***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***20.05.2019***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Sachverhalt:**

In der Gemeinde Kronsgaard übernimmt die Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm nach dem Bestattungsgesetz die öffentliche Aufgabe der Bestattungen ihrer Einwohner. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Friedhofes ist in gemeinsamen Sitzungen der Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm und Vertretern der Kirchengemeinde ein Vertragsentwurf erstellt worden. Der Vertrag sieht vor, dass im Falle einer Unterdeckung im Friedhofshaushalt der Kirchengemeinde, die Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm einen Ausgleich dieser Unterdeckung in pauschaler Höhe von 75 % übernehmen. Der Kostenanteil der Gemeinden wird prozentual nach der Finanzkraft der drei Gemeinden anhand des Vorjahres durch das Amt Geltinger Bucht ermittelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kronsgaard beschließt, dem Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs Gundelsby in der vorgelegten und erläuterten Fassung zuzustimmen.

Anlagen:

Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs Gundelsby

Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des kirchlichen Friedhofs Gundelsby

**Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm,
vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates
und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates,
(nachstehend Kirchengemeinde genannt)**

und

**den Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm,
vertreten durch die Bürgermeister,
(nachstehend Gemeinden genannt)
wird folgender Vertrag geschlossen:**

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung des Friedhofes in Gundelsby eine wichtige öffentliche und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung und die angemessene Unterhaltung der Anlage. Diesem Ziel fühlen sich die Kirchengemeinde und die politischen Gemeinden gemeinsam verpflichtet.

1. Verpflichtungen der Kirchengemeinde

- a) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Gemeinden (Bürgermeister/in) mindestens einmal jährlich zu einer Friedhofsausschusssitzung mit beratender Stimme einzuladen.
- b) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nachweislich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem Ziel der Kostendeckung des Friedhofshaushaltes.
- c) Des Weiteren weist die Kirchengemeinde den Gemeinden und der zuständigen Verwaltung die jeweiligen Haushaltsabschlüsse bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres nach. Die Gemeinden sind im Rahmen etwaig zu zahlender Unterdeckungsbeträge berechtigt, alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Friedhofes stehen, einzusehen. Die Termine der Prüfung sind dem kirchlichen Verwaltungszentrum rechtzeitig vorher anzukündigen.
- d) Sollten mit den Jahresabschlüssen Überschüsse erzielt werden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese voll umfänglich einer Friedhofsrücklage zuzuführen. Über den Bestand und die Entwicklung der Friedhofsrücklage werden die Gemeinden jährlich im gemeinsamen Friedhofsausschuss unterrichtet.
- e) Die Kirchengemeinde stellt die Friedhofsländereien pachtfrei zur Verfügung.

2. Festsetzung der Gebühren

- a) Die Kirchengemeinde wird ihre Gebührensätze in einem, in der Regel dreijährigen Turnus auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und den Gemeinden zur Beratung vorlegen. Auf Grundlage der von der Kirchengemeinde vorgelegten Gebührenkalkulation beschließt der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit den Gemeinden den Entwurf eines Friedhofshaushaltes, der den Gemeinden zur Zustimmung vorgelegt wird.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Friedhofshaushalt mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben und unter Benennung des geplanten Beteiligungsbetrages für das nächste Haushaltsjahr bis zum 01.11. des Vorjahres vorzulegen.

Etwaige während des Haushaltsjahres kurzfristig entstandene Investitionen, die zu einer Unterdeckung führen, sind im Vorwege mit den Gemeinden abzustimmen und nur bei Zustimmung von den Gemeinden anteilig auszugleichen.

- b) Die Gemeinden dürfen ihre Zustimmung dann verweigern, wenn Bedenken gegen die Gebührenkalkulation oder zur Notwendigkeit von Ausgaben bestehen, wenn das Kostendeckungsgebot oder das Kostenüberdeckungsverbot nicht beachtet wurde oder die Gebührensatzung aus anderen Gründen rechtswidrig ist.
- c) Wenn ein unerwartetes, nicht durch Rücklagen zu deckendes Defizit entstanden ist, können die Gemeinden auf Anforderung Unterlagen einsehen, welche Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen begründen.

3. Umfang der Finanzierung

- a) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Übernahme der Kostenanteile an der Unterdeckung ohne Abschreibungsbeträge durch die Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.
- b) Im Hinblick darauf, dass die Kirchengemeinde als konfessioneller Träger auch im eigenen Interesse den Friedhof betreibt, wird vereinbart, dass Unterdeckungsbeträge in pauschaler Höhe von 75 % durch die Gemeinden übernommen werden. Vor Ausgleich der Unterdeckung durch die Gemeinden ist die Friedhofsrücklage in Anspruch zu nehmen.
- c) Der unter 3b) beschriebene Kostenanteil der jeweiligen Gemeinde wird prozentual nach Finanzkraft der drei Gemeinden anhand des Vorjahres vom Amt Geltinger Bucht ermittelt.

4. Beendigung und Anpassung dieses Vertrages

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt fünf Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

5. Verbot von Andersgläubigen-Zuschlägen

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Benutzer/-in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war. Es wird weiterhin ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchengemeinde alle Verstorbenen auf ihrem Friedhof aufnehmen muss, die einmal ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard oder Maasholm hatten oder einen besonderen Bezug zu den Gemeinden hatten. § 22 Absatz 2 Bestattungsgesetz ist zu beachten.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

7. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm und den Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm vom 06.12.2005 in Verbindung mit der Ergänzung vom 26.11.2008 außer Kraft.

Gundelsby den

(Vorsitzende Kirchengemeinderat)

(Mitglied Kirchengemeinderat)

(Bürgermeister Gemeinde Hasselberg)

(Bürgermeister Gemeinde Kronsgaard)

(Bürgermeister Gemeinde Maasholm)